

Aktenzeichen: 4 AZR 662/78

LAG Schleswig-Holstein Vers.-Urteil des BAG vom 15.0kt. 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: ZPO § 829; §§ 183, 185, 841

Leitsatz:

Die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, der die Ansprüche eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber pfändet, kann an den Drittschuldner nicht wirksam durch Aushändigung an den Schuldner bewirkt werden. Das folgt aus entsprechender Anwendung des § 185 ZPO.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 662/78

2 Sa 110/78 Schleswig-Holstein

Verkündet am
15. Oktober 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Versäumnis-

In Sachen

Rechtskräftig!
Kassel, den 4. Nov. 1980
Urteil gez. Satzky,
Amtsrat
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle
des Bundesarbeitsge-
richts

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 31. Mai 1978 - 2 Sa 110/78 - aufgehoben.

Die Berufung des streitverkündeten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 9. Dezember 1977 - 2 Ca 1289/77 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Kosten der ersten Instanz trägt der
Kläger, die Kosten der Berufung und
Revision trägt das Land.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Dem Kläger steht gegen den Schuldner W
eine vollstreckbare Forderung in Höhe von 458,48 DM
nebst Zinsen und Kosten zu. Wegen dieser Forderung
erwirkte er am 9. Juni 1976 beim Amtsgericht Itzehoe
einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, durch den
die angebliche Forderung des Schuldners gegen die Beklagte
auf Zahlung des pfändbaren Arbeitseinkommens gepfändet
und dem Kläger zur Einziehung überwiesen wurde. Am
15. Juni 1976 stellte der Gerichtsvollzieher den Pfändungs-
und Überweisungsbeschluß der Beklagten in deren Geschäfts-
räumen zu, indem er dem Schuldner eine beglaubigte
Abschrift aushändigte. Der Schuldner war bei der Beklagten
beschäftigt und zur Entgegennahme von Post bevollmächtigt.
Am 16. Juni 1976 wurde dem Schuldner in seiner Wohnung
eine Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
durch die Post zugestellt.

Die Beklagte leistete keine Zahlungen auf die
Forderungen des Klägers aus dem Pfändungs- und Überweisungs-
beschluß.

Der Kläger hat dem Land Schleswig-Holstein den
Streit verkündet und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 648,17 DM
nebst 4 % Zinsen aus 458,48 DM seit 16. Sep-
tember 1975 und aus 189,69 DM seit 5. Septem-
ber 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

- 3 -



- 3 -

Sie macht geltend, der Gerichtsvollzieher habe den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß an sie nicht durch Aushändigung an den Schuldner zustellen dürfen, die Zustellung sei deshalb unwirksam. Der Schuldner habe den für sie bestimmten Pfändungs- und Überweisungsbeschluß unterschlagen. Daher habe sie erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Schuldner von dem Beschluß Kenntnis erhalten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat das streitverkündete Land Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat waren der Kläger und das streitverkündete Land trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vertreten. Die Beklagte beantragt, durch Versäumnisurteil nach dem Revisionsantrag zu erkennen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war durch Versäumnisurteil stattzugeben, weil sie nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt begründet ist (§ 557 ZPO in Verbindung mit § 331 Abs. 1 - 2 ZPO). Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Wiederherstellung des klagabweisenden Urteils des Arbeitsgerichts.

Die Klage ist unbegründet. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Itzehoe vom 9. Juni 1976 Zahlungen an den Kläger zu leisten. Denn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ist der Beklagten nicht wirksam zugestellt worden. Ohne wirksame Zustellung an die Beklagte war die Lohn- oder Gehaltsforderung des Schuldners nicht gepfändet (§ 829 Abs. 2 ZPO). Als die Beklagte von dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß Kenntnis

- 4 -



erhielt und damit der Zustellungsmangel geheilt war (§ 187 ZPO), ging die Pfändung ins Leere, weil der Schuldner nicht mehr bei der Beklagten beschäftigt war und rückständige Lohnansprüche des Schuldners in diesem Zeitpunkt vom Kläger nicht behauptet sind.

Der Gerichtsvollzieher konnte durch die Aushändigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner in den Geschäftsräumen der Beklagten keine wirksame Zustellung an die Beklagte bewirken. Für Gewerbetreibende, die in ihrem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, kann zwar die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen (§ 183 ZPO). So ist auch der Gerichtsvollzieher verfahren und hat dies in einer Zustellungsurkunde entsprechend aufgenommen. Der Schuldner war Gewerbegehilfe im Betrieb der Beklagten. Die Zustellung an ihn nach § 183 ZPO hatte aber gleichwohl zu unterbleiben. Das folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 185 ZPO. Denn der Schuldner stand in dem Lohnpfändungsverfahren nach der Interessenlage der Beklagten als Gegner gegenüber, was aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß selbst erkennbar hervorgeht.

Nach § 185 ZPO hat die Zustellung an einen Gewerbegehilfen gemäß § 183 ZPO zu unterbleiben, wenn dieser an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist. Damit verfolgt § 185 ZPO erkennbar zwei Zwecke. Er will einerseits eine Interessenkollision desjenigen ausschließen, der für den Zustellungsadressaten das Schriftstück in Empfang nimmt. Der Empfänger des Schriftstücks könnte als Prozeßgegner des Zustellungsadressaten versucht sein, die Kenntnisaufnahme des Zustellungsadressaten zu verhindern, um daraus Vorteile für sich zu gewinnen, z.B. durch Unterschlagung eines zuzustellenden Vollstreckungstitels (Urteils) die Einlegung eines Rechtsmittels zu verhindern und dadurch den Titel rechtskräftig werden zu lassen. Der Zustellungsadressat andererseits soll vor Manipulationen desjenigen, der bei der Empfangnahme eines zuzustellenden Schriftstücks in notwendiger Interessen-



kollision zum Zustellungsadressaten steht, geschützt werden, damit er keinen Schaden erleidet. Dieser Zweck des § 185 ZPO gebietet eine entsprechende Anwendung, wenn der Schuldner für den Drittschuldner einen zuzustellenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluß in Empfang nehmen will. Der Schuldner könnte versucht sein, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zu unterdrücken, um zu verhindern, daß der Drittschuldner die gepfändeten Beträge an den Gläubiger zahlt, wie dies im vorliegenden Fall der Schuldner selbst zugegeben hat. Wegen der fehlenden Kenntnis des Drittschuldners von dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß könnte dann der Schuldner selbst die gepfändeten Beträge einziehen. Bei einer gleichwohl wirksamen Pfändung entstände dem Drittschuldner ein Schaden, weil er die gepfändeten Beträge nach Aufdeckung der Pfändung nochmals - jetzt an den Pfändungsgläubiger - abzuführen hätte. Der dem Drittschuldner erwachsene Erstattungsanspruch gegen den Schuldner auf Rückzahlung der zu Unrecht ausgezahlten gepfändeten Beträge ließe sich oft wegen Vermögenslosigkeit des Schuldners nicht realisieren.

In der Literatur wird die Frage, ob § 185 ZPO die wirksame Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner durch Aushändigung des Beschlusses an den Schuldner ausschließt, von Wieczorek (ZPO, 2. Aufl., § 829 Anm. F III a 1) bejaht, von Stein-Jonas (ZPO, 19. Aufl., § 829 Anm. III 1), Thomas-Putzo (ZPO, 10. Aufl., Anm. zu § 185), Bischoff-Rochlitz (Die Lohnpfändung, 3. Aufl., S. 35) und Boewer (Die Lohnpfändung in der betrieblichen Praxis, S. 66) verneint und von Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann sowie Zöllner in der Kommentierung zu § 185 ZPO bejaht (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, 38. Aufl., § 185 Anm. 1; Zöllner-Stephan, 12. Aufl., § 185 Anm. 2), in der Kommentierung zu § 829 ZPO hingegen verneint (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, aaO, § 829 Anm. 3 B; Zöllner-Schröbl, aaO, § 829 Anm. III 2a). Das Reichsgericht (RGZ 87, 412) und das Kammergericht (JW 1936, 2000) verneinen ebenfalls eine Anwendung des § 185 ZPO bei einer Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner durch Aushändigung an den Schuldner. Eine einschlägige obergerichtliche Entscheidung



nach Errichtung des Bundesgerichtshofes ist nicht bekannt.

Die Gegner der hier vertretenen Auffassung begründen ihre Meinung nicht näher, halten aber eine entsprechende Anwendung des § 185 ZPO dann für zulässig, wenn die Interessenlage es gebietet, z.B. wenn das Schriftstück an eine Person ausgehändigt werden soll, die in dem Rechtsstreit der Parteien Streitgenosse ist (vgl. Stein-Jonas-Pohle, aaO, § 185 Anm. I; Thomas-Putzo, aaO, Anm. zu § 185). Wie nahe der Schuldner im Lohnpfändungsverfahren einem Streitverkündeten steht, wird durch die Vorschrift des § 841 ZPO deutlich. Danach soll der Gläubiger bei einer Drittschuldnerklage dem Schuldner den Streit verkünden, damit der Schuldner dem Rechtsstreit auf Seiten des Gläubigers, also als Gegner des Drittschuldners, beitrifft. Die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist zwar der Drittschuldnerklage vorgeschaltet, so daß aus der Vorschrift des § 841 ZPO für das Verfahren bei der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses unmittelbar nichts zu gewinnen ist. § 841 ZPO trägt aber dem Umstand Rechnung, daß der Schuldner ein Interesse an der Zahlung durch den Drittschuldner hat, vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner, nach Zustellung auch an der Zahlung an den Gläubiger.

Der Ausschluß der Wirksamkeit der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner durch Aushändigung des Beschlusses an den Schuldner beeinträchtigt nicht die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, die bei Zustellung gewährleistet sein muß. Der Gerichtsvollzieher muß erkennen können, ob er eine wirksame Zustellung an eine bestimmte Person vornehmen kann. Das ist hier gewährleistet. Der vollständige Name des Schuldners ist im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß deutlich ausgewiesen. Der Gerichtsvollzieher muß sich bei der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner Gewißheit über die Person verschaffen, der er das Schriftstück aushändigt. Stellt sich hierbei heraus, daß es sich um den Schuldner



handelt, hat die Zustellung zu unterbleiben. Das gilt aus Gründen der Rechtssicherheit selbst dann, wenn - wie hier - Postvollmacht erteilt ist. Damit ist der Gerichtsvollzieher auch nicht überfordert. Läßt der Gerichtsvollzieher die Zustellung durch die Post vornehmen (§ 194 ZPO), kann er auf dem Umschlag vermerken, daß eine Ersatzzustellung an den zu bezeichnenden Schuldner nicht erfolgen darf (vgl. Seuffert-Walsmann, ZPO, 12. Aufl., 1932, Anm. zu § 185).

Die Entstehungsgeschichte des § 185 ZPO stützt die hier vertretene Auffassung. Die am 1. Oktober 1879 in Kraft getretene ZPO enthielt zunächst keine dem heutigen § 187 ZPO entsprechende Vorschrift. Gleichwohl ließ das Reichsgericht in einem Urteil vom 18. Oktober 1882 (RGZ 7, 404) eine Zustellung der Klage durch Ersatzzustellung an den Kläger wegen Interessenkollision nicht zu. In einem Urteil vom 28. Januar 1887 (RGZ 17, 409) bejahte das Reichsgericht die Wirksamkeit der Ersatzzustellung einer Berufungsschrift durch Aushändigung an den Berufungskläger deshalb, weil die Berufungsschrift in einem verschlossenen Umschlag zugestellt wurde und der Postbote nicht wissen konnte, daß es sich bei der Person, der er das Schriftstück aushändigte, um den Prozeßgegner des Zustellungsadressaten handelte. Hingegen hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 27. Juni 1895 (RGZ 35, 430) die Ersatzzustellung eines Vollstreckungsbefehls an die Ehefrau des Gläubigers nicht für wirksam angesehen, weil diese infolge der mit ihrem Ehemann bestehenden Gütergemeinschaft unmittelbar am Ausgang des Rechtsstreits beteiligt sei. Dieser dem vorliegenden Fall vergleichbaren Interessenlage hat somit das Reichsgericht bereits vor Schaffung des § 185 ZPO Rechnung getragen.

Der heutige § 185 ZPO ist schließlich durch die Novelle von 1898 als § 169 a in die ZPO eingefügt worden. In der amtlichen Begründung heißt es hierzu, die Vorschriften über die Ersatzzustellung beruhten auf der Annahme, daß das bei der Zustellung übergebene Schriftstück vom Empfänger demjenigen ausgehändigt werde, für den es bestimmt sei. Diese Erwartung gehe aber in den Fällen,



- 8 -

in denen die betreffende Person am Rechtsstreit als Gegner der Partei beteiligt sei, der zugestellt werden solle, meist nicht in Erfüllung, und dadurch werde die Absicht des Gesetzes sowie die Sicherheit des Rechtsverkehrs gefährdet (Hahn-Mugdan, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Band 8, 1898, S. 94). Diese Überlegungen treffen auch für den Fall zu, daß - wie vorliegend - die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner durch Aushändigung an den Schuldner erfolgen soll.

In der zuständigen Kommission des Reichstages wurde eine Ausdehnung des § 185 ZPO erwogen. Es war beantragt, die Unzulässigkeit der Ersatzzustellung auf Ehegatten und Verwandte des Gegners des Zustellungsadressaten zu erstrecken. Dieser Antrag wurde jedoch verworfen, weil der Gerichtsvollzieher nicht in der Lage sei, die verschiedenen Verwandtschaftsverhältnisse festzustellen und es nicht Aufgabe des Gesetzgebers sei, Lücken kleinster Art auszufüllen (Hahn-Mugdan, aaO, S. 319). Der Gesetzgeber hat also durchaus gesehen, daß die Regelung des § 185 ZPO lückenhaft ist. Diese Lücke ist nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung durch die Rechtsprechung zu schließen. Die Bedenken, eine Ausdehnung des § 185 ZPO nicht zuzulassen, wenn der Gerichtsvollzieher die Beziehungen zwischen dem Zustellungsadressaten und demjenigen, dem er das Schriftstück aushändigt, nicht feststellen kann, bestehen vorliegend nicht. Denn der Gerichtsvollzieher kann dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß den Namen des Schuldners entnehmen und hat die Identität der Person festzustellen, der er den Beschluß aushändigt.

Die Klägerin hat gemäß § 91 ZPO die Kosten der ersten Instanz zu tragen. Da sich in der Berufungs- und Revisionsinstanz nur das streitverkündete Land beteiligt hat, hat auch nur das Land in entsprechender

- 9 -



Anwendung des § 97 ZPO die Kosten dieser Instanzen zu tragen (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, aaO, § 101 Anm. 1).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich beim Bundesarbeitsgericht in 3500 Kassel, Graf-Bernadotte-Platz 3, eingelegt werden. Die Einspruchsschrift muß von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

gez.: Dr. Neumann Dr. Röhsler Dr. Etzel
 Metzger Brocksiepe



4 AZR 662/78

2 Sa 110/78 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
4. Dezember 1980 beschlossen:

Das Versäumnisurteil vom 15. Oktober 1980
- 4 AZR 662/78 - wird gem. § 319 ZPO dahin
berichtigt, daß es in der Urschrift und
in den Abschriften auf Seite 5 Zeile 6 von
unten statt "Zöller-Schrübl" richtig
"Zöller-Scherübl" sowie in der Urschrift
auf Seite 7 Zeile 12 und in den Abschriften
auf Seite 7 Zeile 13 von oben statt "§ 187 ZPO"
richtig "§ 185 ZPO" heißt.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Röhslers

Dr. Etzel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

